

**Gesetz über den Forstverwaltungskostenbeitrag der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz) in der Fassung vom 25. Januar 1994 (GBl. S. 138) zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz 2003 vom 8. April 2003 (GBl. S. 159)**

§ 1

Forstverwaltungskostenbeitrag

(1) Die Kosten des Landes für die Forsttechnische Betriebsleitung in den Waldungen der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich Aufstellung der periodischen Forsteinrichtungswerke und Beratung bei der Wirtschaftsverwaltung trägt das Land. Die Körperschaften haben nur die bei der Aufstellung der periodischen Forsteinrichtungswerke und bei der Standortserkundung für Vermessung, Vorratsaufnahmen und Bodenuntersuchungen erforderlichen Arbeitskräfte auf ihre Kosten zu stellen.

(2) Die Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben zu den Kosten des Landes für den Forstlichen Revierdienst einschließlich Forstschutz in ihren Waldungen unter Berücksichtigung der Ertragslage und der sozialökonomischen Leistungen jährlich einen Forstverwaltungskostenbeitrag in Höhe von 6,45 Euro je Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde (Efm D.o.R.), bezogen auf den jährlichen Hiebssatz der Forsteinrichtung, mindestens jedoch 25 Euro, zu entrichten. Soweit der Hiebssatz je ha Holzbodenfläche 8 Efm D.o.R. im Jahr übersteigt, ist für den übersteigenden Hiebssatz kein Beitrag zu leisten.

§ 2

Berechnung und Erhebung des Forstverwaltungskostenbeitrags

(1) Der Forstverwaltungskostenbeitrag wird nach der Vorschrift des § 1 Abs. 2 für das Haushaltsjahr berechnet. Maßgeblich ist der am 1. Januar des Jahres geltende Hiebssatz.

(2) Der Forstverwaltungskostenbeitrag ist am 1. Juli für das ganze Jahr fällig. Wird der Kostenbeitrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet, ist die Forderung gemäß § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

§ 3

Verwaltungsvorschrift

Das Ministerium Ländlicher Raum (Ministerium) erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Verwaltungsvorschrift.

§ 4

Inkrafttreten

(nicht abgedruckt)

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Berechnung und Erhebung des Forstverwaltungskostenbeitrags**

vom 10. November 2008 - Az.: 52-8683.00 - GABl. S. XXX

Auf Grund von § 3 des Gesetzes über den Forstverwaltungskostenbeitrag der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz) in der Fassung vom 25. Januar 1994 (GBl. S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltsstrukturgesetzes 2003 vom 8. April 2003 (GBl. S. 159) wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Die Übernahme des Forstlichen Revierdienstes ist schriftlich zu vereinbaren (Vordruck KW 1).
2. Jährlicher Hiebssatz im Sinne des § 1 Abs. 2 ist 10 vom Hundert des für den zehnjährigen Einrichtungszeitraum festgesetzten Hiebssatzes der Forsteinrichtung. Maßgebend ist der für das jeweilige Wirtschaftsjahr geltende FE-Hiebssatz. Zwischenprüfungen bleiben unberücksichtigt. Wird der Einrichtungszeitraum verlängert, ist der nach Satz 1 errechnete jährliche Hiebssatz weiter anzuwenden.
3. Der gesamte Waldbesitz einer Körperschaft ist bei der Berechnung des Forstverwaltungskostenbeitrags als Einheit zu behandeln. Wird der Forstliche Revierdienst von der unteren Forstbehörde nur in Teilen des Waldbesitzes der Körperschaft ausgeübt und ist für diese Teilflächen kein eigener Hiebssatz ausgewiesen, ist der für die Herleitung des Forstverwaltungskostenbeitrags zugrunde zu legende anteilige Hiebssatz wie folgt zu errechnen:  
$$\text{Fläche Revierdienst Land} / \text{Gesamtfläche} \times \text{Hiebssatz}$$
4. Erfolgt die Übernahme des Forstlichen Revierdienstes nicht zum 1. Januar eines Jahres, ist der Forstverwaltungskostenbeitrag für dieses Jahr für jeden Monat, in dem der Forstliche Revierdienst nicht von der unteren Forstbehörde ausgeübt wird, um ein Zwölftel zu reduzieren.
5. Der Forstverwaltungskostenbeitrag ist 21 Tage vor dem gesetzlichen Fälligkeitstermin (1. Juli) in Rechnung zu stellen. Steht bei laufenden Forsteinrichtungsverfahren der neue Hiebssatz 21 Tage vor dem gesetzlichen Fälligkeitstermin noch nicht fest, kann die Abrechnung bis zur örtlichen Prüfung aufgeschoben werden. Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach der örtlichen Prüfung.
6. Die für die Vermessung, Vorratsaufnahmen, Bodenuntersuchungen und Standortkartierung erforderlichen Arbeitskräfte im Rahmen der Forsteinrichtung hat die Körperschaft auf eigene Kosten zu stellen (§ 1 Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz). Bei betriebsbezogenen Rasterstichproben entspricht dies 1/3 der anfallenden Inventurkosten. Das Inventurkonzept wird im Vorfeld der Forsteinrichtung einvernehmlich mit der jeweiligen Körperschaft abgestimmt.
7. Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

## **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Berechnung und Erhebung des Forstverwaltungskostenbeitrags**

vom 10. November 2008 - Az.: 52-8683.00 - GABl. S. XXX

Auf Grund von § 3 des Gesetzes über den Forstverwaltungskostenbeitrag der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz) in der Fassung vom 25. Januar 1994 (GBl. S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltsstrukturgesetzes 2003 vom 8. April 2003 (GBl. S. 159) wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Die Übernahme des Forstlichen Revierdienstes ist schriftlich zu vereinbaren (Vordruck KW 1).
2. Jährlicher Hiebssatz im Sinne des § 1 Abs. 2 ist 10 vom Hundert des für den zehnjährigen Einrichtungszeitraum festgesetzten Hiebssatzes der Forsteinrichtung. Maßgebend ist der für das jeweilige Wirtschaftsjahr geltende FE-Hiebssatz. Zwischenprüfungen bleiben unberücksichtigt. Wird der Einrichtungszeitraum verlängert, ist der nach Satz 1 errechnete jährliche Hiebssatz weiter anzuwenden.
3. Der gesamte Waldbesitz einer Körperschaft ist bei der Berechnung des Forstverwaltungskostenbeitrags als Einheit zu behandeln. Wird der Forstliche Revierdienst von der unteren Forstbehörde nur in Teilen des Waldbesitzes der Körperschaft ausgeübt und ist für diese Teilflächen kein eigener Hiebssatz ausgewiesen, ist der für die Herleitung des Forstverwaltungskostenbeitrags zugrunde zu legende anteilige Hiebssatz wie folgt zu errechnen:  
$$\text{Fläche Revierdienst Land} / \text{Gesamtfläche} \times \text{Hiebssatz}$$
4. Erfolgt die Übernahme des Forstlichen Revierdienstes nicht zum 1. Januar eines Jahres, ist der Forstverwaltungskostenbeitrag für dieses Jahr für jeden Monat, in dem der Forstliche Revierdienst nicht von der unteren Forstbehörde ausgeübt wird, um ein Zwölftel zu reduzieren.
5. Der Forstverwaltungskostenbeitrag ist 21 Tage vor dem gesetzlichen Fälligkeitstermin (1. Juli) in Rechnung zu stellen.  
Steht bei laufenden Forsteinrichtungsverfahren der neue Hiebssatz 21 Tage vor dem gesetzlichen Fälligkeitstermin noch nicht fest, kann die Abrechnung bis zur örtlichen Prüfung aufgeschoben werden. Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach der örtlichen Prüfung.
6. Die für die Vermessung, Vorratsaufnahmen, Bodenuntersuchungen und Standortkartierung erforderlichen Arbeitskräfte im Rahmen der Forsteinrichtung hat die Körperschaft auf eigene Kosten zu stellen (§ 1 Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz). Bei betriebsbezogenen Rasterstichproben entspricht dies 1/3 der anfallenden Inventurkosten. Das Inventurkonzept wird im Vorfeld der Forsteinrichtung einvernehmlich mit der jeweiligen Körperschaft abgestimmt.
7. Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Max Reger  
Landesforstpräsident